

Patientenverfügung

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll die Verfügung gelten, wenn der Sterbeprozess unabwendbar ist?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Im Rahmen dieser Patientenverfügung werden Sie um Entscheidungen zu den folgenden Themen gebeten:

- lebenserhaltende Maßnahmen,
- Schmerz- und Symptombehandlung,
- künstliche Ernährung,
- Wiederbelebung,
- künstliche Beatmung,
- Gabe von Antibiotika, Blut- und Blutbestandteilen,
- Organspende.

Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden, antworten Sie bitte mit "Ja".

Frage 2: Soll sie im Falle einer unheilbaren, tödlichen Krankheit gelten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, antworten Sie bitte mit "Ja".

Frage 3: Soll sie gelten, wenn Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit fehlen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für folgende Situation gelten sollen, antworten Sie bitte mit "Ja": In Folge einer Gehirnschädigung ist Ihre Fähigkeit,

- Einsichten zu gewinnen,
- Entscheidungen zu treffen und
- mit anderen Menschen in Kontakt zu treten,

nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für

- direkte Gehirnschädigungen (z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung) ebenso wie für
- indirekte Gehirnschädigungen (z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen).

Es ist Ihnen bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

Frage 4: Soll sie gelten, wenn künstliche Ernährung notwendig wird?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung wie etwa der Alzheimerkrankheit) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage sind, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen antworten Sie bitte mit "Ja".

Beschreiben Sie im Bedarfsfall weitere Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll (Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen).

Frage 5: Sollen alle möglichen lebenserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Frage 6: Schmerztherapie: Nehmen Sie das Risiko einer Lebensverkürzung in Kauf?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

In aller Regel wirkt eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin nicht lebensverkürzend. Gelegentlich kann jedoch die notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine (geringe) Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann. Man spricht in diesen Fällen von sog. indirekter Sterbehilfe.

Frage 7: Wünschen Sie Antibiotika zum Zwecke der Lebensverlängerung?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Frage 8: Soll eine künstliche Ernährung erfolgen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Das Stillen von Hunger und Durst gehört grundsätzlich zu jeder lindernden Therapie. Viele schwer kranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patienten.

Zwar ist das Durstgefühl bei Schwerkranken offenbar länger vorhanden als das Hungergefühl, doch kann durch künstliche Flüssigkeitsgabe nur begrenzt Einfluss darauf genommen werden. Effizienter ist das Anfeuchten der Atemluft und eine fachgerechte Mundpflege zur Linderung des Durstes. Die Zufuhr größerer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann sogar schädlich sein, weil sie u.a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Unabhängig davon, ob Sie hier mit "Ja" oder "Nein" antworten, haben Sie im Folgenden die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen oder
- die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr wünschen.

Was wünschen Sie im Hinblick auf eine mögliche künstliche Flüssigkeitszufuhr? Bitte ergänzen Sie: Ich wünsche
eine künstliche Flüssigkeitszufuhr

Frage 9: Wünschen Sie eine künstliche Beatmung?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die künstliche Beatmung dient der Unterstützung oder dem Ersatz unzureichender oder nicht vorhandener Spontanatmung. Ihre lebenserhaltende Funktion ist zentraler Bestandteil in

- der Anästhesie,
- der Notfallmedizin,
- der Intensivmedizin und
- der Schmerztherapie.

Frage 10: Wünschen Sie ggf. die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Frage 11: Wünschen Sie ggf. eine künstliche Blutwäsche (Dialyse)?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Dialyse ist ein Blutreinigungsverfahren ("künstliche Niere"). Sie wird angewandt, wenn es zu einem Nierenversagen kommt. Die Dialyse ist neben der Nierentransplantation die wichtigste Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen und eine der Behandlungsmöglichkeiten bei akutem Nierenversagen.

Frage 12: Wünschen Sie, dass Versuche zur Wiederbelebung durchgeführt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z.B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

Frage 13: Möchten Sie einer Organspende zustimmen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Eine Organspende ist anonym, d.h. weder der Empfänger erfährt Ihren Namen noch erfahren Ihre Angehörigen den Namen des Empfängers. Sie können die Entscheidung zur Organspende jederzeit ändern. Dies sollten Sie schriftlich tun. Sie können der Entnahme von Organen und Gewebe zu Transplantationszwecken nach Ihrem Tod zustimmen oder sie ablehnen. Sollten Sie zustimmen, können Sie des weiteren gewisse Organe oder Gewebe von der Entnahme ausschließen. Folgende Organe können gespendet werden:

- Herz,
- Lunge,
- Darm,
- Nieren,
- Bauchspeicheldrüse,
- Leber und
- Teile der Haut.

Es können weiterhin folgende Gewebe gespendet werden:

- Gehörknöchelchen
 - Hornhaut der Augen
 - Herzklappen und
 - Teile von Sehnen, Knorpelgewebe, Knochengewebe, Blutgefäßen und Hirnhaut.
-

Geben Sie an, an welchem Ort Sie behandelt werden möchten. Wählen Sie aus den vorgegebenen Varianten aus oder ergänzen Sie den nachfolgenden Satz durch Ihre individuellen Angaben: "Wenn irgend möglich, möchte ich.."
zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden

Frage 14: Wünschen Sie im Ernstfall seelsorgerlichen Beistand?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Welche Konfession haben Sie?

römisch-katholisch

Wessen Auffassung über anzuwendende/zu unterlassende Maßnahmen soll in Situationen, die in dieser Verfügung nicht konkret geregelt sind (nach Auslegung Ihres mutmaßlichen Willens) besondere Bedeutung zukommen?

Wessen Auffassung soll in Situationen, in der z.B. der Arzt wegen Ihrer Gesten, Blicke o.ä. meint, dass Sie entgegen Ihrer Verfügungen doch behandelt/nicht behandelt werden möchten, besondere Bedeutung zukommen?

Frage 15: Haben Sie sich vor Erstellung der Patientenverfügung beraten lassen?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Insbesondere bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen kann es ratsam sein, sich vor der Abfassung der Patientenverfügung mit dem behandelnden Arzt zu beraten. Ihr Arzt kann Ihnen dabei behilflich sein, Ihre Wünsche möglichst konkret auf Ihre Situation zu formulieren.

Frage 16: Möchten Sie zugleich eine Betreuungsverfügung treffen?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Eine Betreuungsverfügung ist sinnvoll für den Fall, dass vom Gericht ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt werden muss. Dies geschieht insbesondere dann, wenn Sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Eine Betreuungsverfügung ermöglicht Ihnen, Ihre Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers sowie der Art und Weise der Durchführung der Betreuung zu äußern. Der Betreuer ist an Ihre in der Patientenverfügung niedergelegten Wünsche gebunden. Ohne eine Betreuungsverfügung wählt das Gericht eine geeignete Person aus.

Frage 17: Möchten Sie den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht entbinden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Geben Sie den Ort der Unterzeichnung der Patientenverfügung ein.

Geben Sie das Datum der Unterzeichnung ein.

Für den Fall, dass einzelne Ihrer Verfügungen in sich widersprüchlich sein sollten: Welches ist Ihr grundlegendes Therapieziel:

die Lebenserhaltung

Frage 18: Soll die Verfügung bestätigt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Die Patientenverfügung kann durch einen Arzt bzw. eine beratende Stelle bestätigt werden. Eine Bestätigung ist keine gesetzliche Voraussetzung. Durch einen Bestätigungsvermerk dokumentieren Sie aber, dass Sie sich aufgrund der Beratung über die Folgen der Patientenverfügung im Zeitpunkt der Erstellung im Klaren waren.

Frage 19: Möchten Sie Raum für spätere Änderungen/Bestätigungen lassen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Bundesgerichtshof hat betont, dass es die Würde des Menschen gebietet, ein im einwilligungsfähigen Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn der Verfasser zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung später nicht mehr in der Lage ist. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung nach der Abfassung zum einen bei gesundheitlichen Änderungen, zum anderen regelmäßig (etwa alle ein bis zwei Jahre) daraufhin zu überprüfen, ob Ihr Wille unverändert gilt und dies auch zu dokumentieren. Dadurch lässt sich im Ernstfall insbesondere besser beurteilen, ob ein Zutreffen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation vorliegt und ob Sie Ihre Verfügung weiterhin gelten lassen möchten.

Tipp: Die Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass ein Arzt im Notfall möglichst schnell Kenntnis vom Inhalt erlangen kann. Es sollte dementsprechend den Angehörigen und/oder einer Person des Vertrauens der Aufbewahrungsort der Patientenverfügung mitgeteilt werden. Sinnvoll ist es auch, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo sich das Original der Patientenverfügung befindet.
